



Satzung
der AG Prävention des Typ-2-Diabetes
in der DDG

weitere Unterlagen

S A T Z U N G

"Arbeitsgemeinschaft Prävention des Diabetes mellitus Typ 2 "

der Deutschen Diabetes Gesellschaft

§ 1

NAME

Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen
PRÄVENTION DES DIABETES MELLITUS TYP 2

§ 2

ZIELE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

In enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Leitlinienkommission der DDG und den Fachgesellschaften für Diabetes fördert die AG Prävention des Diabetes mellitus Typ 2 die Risikopersonen orientierte und interdisziplinäre Versorgung von Menschen mit Risiko für Diabetes mellitus.

Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- ? Unterstützung von Bestrebungen effektive Modelle zur Primärprävention des Diabetes mellitus zu entwickeln, sowie Bestrebungen diese zu evaluieren und gesundheitspolitisch umzusetzen.
- ? Unterstützung von Bestrebungen psychologische Strategien in der bevölkerungsweiten Lebensstilintervention zu entwickeln, zu evaluieren und umzusetzen.
- ? Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten und Modellvorhaben zur Prävention des Diabetes mellitus Typ 2.
- ? Förderung der Untersuchung des genetischen Hintergrundes eines erhöhten Diabetesrisikos sowie der Genotyp – Umwelt – Interaktionen.
- ? Förderung von Veranstaltungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Diabetesprävention.
- ? Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und Vernetzung aller mit der Diabetesprävention befassten Berufs- und Interessengruppen, sowie Berufs- und Interessengruppen, die Bedeutung für einen Präventionserfolg haben.

- ? Entwicklung von Strukturen zur effektiven Datenerfassung und Qualitätssicherung bei dezentraler Umsetzung der Intervention zur Diabetesprävention und Förderung von qualitätssichernden Maßnahmen.
- ? Erstellung wissenschaftlich begründeter Empfehlungen zur Beratung, Schulung und Intervention zur Prävention für Risikopersonen für Diabetes mellitus, metabolisches Syndrom sowie seiner vaskulären Manifestationen.
- ? Förderung von Ausbildung und Schulung für Mitarbeiter in ambulanten und stationären Einrichtungen und für Angehörige von Personen mit Diabetesrisiko
- ? Förderung weiterer Aktivitäten, die mittelbar oder unmittelbar der Umsetzung und Verbesserung der Diabetesprävention zugute kommen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Arbeitsgemeinschaft Prävention des Diabetes mellitus Typ 2 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- ~~2.~~ Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Jedes Mitglied der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) kann als ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft beitreten.
2. Personen, die nicht Mitglied der DDG sind, können der Arbeitsgemeinschaft beitreten, sofern der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zustimmt und sie auf dem Gebiet Prävention des Typ-2-Diabetes und Diabetes tätig sind oder tätig werden wollen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft ist nicht gegeben.
3. Der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft als ordentliches Mitglied erfolgt durch Erklärung an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.
4. Das Aufnahmesuchen von Personen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden wollen und nicht Mitglied der DDG sind, ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Über deren Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft schriftlich zu erklären.
7. Ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann aus wichtigem Grund aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet

die Mitgliederversammlung durch relative Mehrheit. Dem Mitglied muss vorher in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

ORGANE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung
3. Die Ausschüsse

§ 6

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - ? dem Vorsitzenden
 - ? zwei Stellvertretern
 - ? dem Schriftführer
 - ? weiteren Beisitzern
2. Die Zahl der Beisitzer sowie die Dauer der Amtszeit des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand je nach Bedarf ein. Der Vorstand kann Beschlüsse auch brieflich, telefonisch oder via Mail fassen, wenn der Vorsitzende zuvor die Vorstandsmitglieder über den Beschlussgegenstand ausreichend informiert hat.
5. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter bei Verhinderung vertreten die AG nach außen.

§ 7

WAHL DER MITGLIEDER DES VORSTANDES

Kandidaten für die Ämter im Vorstand werden nominiert:

1. durch den Vorstand
2. durch die Mitgliederversammlung

Gewählt ist der Kandidat, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 8

AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Er kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder beauftragen, sowie Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

3. Er hat die Mitglieder über seine Tätigkeit zu informieren.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder in Kontakt befindlich sind und die Einladung gemäß der Geschäftsordnung erfolgt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Sitzungsleiter genehmigt wird. Jedes ordentliche Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift nehmen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied kommissarisch einsetzen. Die nächste Mitgliederversammlung muß eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit vornehmen.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal jährlich ist vom Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner auf Antrag des Vorstandes einzuberufen oder wenn 25 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer durch Schreiben an sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung und, wenn Satzungsänderungen beantragt wurden, mit Darlegung der Änderungsvorschläge anzukündigen.
3. In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand seinen Tätigkeitsbericht.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über nicht in der Tagesordnung stehende Themen kann beraten, darf jedoch nur mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 10

PROTOKOLLFÜHRUNG

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die wesentlichen Punkte der Diskussion wiedergeben soll.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer und Sitzungsleiter unterschrieben und spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt. Über Widersprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einrichten und deren Mitglieder benennen. Die Arbeitsausschüsse stehen allen ordentlichen Mitgliedern offen.
2. Zu den Arbeitsausschüssen können auch Nicht-Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft berufen werden.
3. Die Arbeitsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie legen dem Vorstand Berichte und Ergebnisse ihrer Arbeit vor.
4. Die Aufgabenverteilung und das Amt des Ausschussleiters legen die Ausschüsse selbst fest.

§ 12

1. Die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft.
2. Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, dem Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft mindestens einmal jährlich in einer vom ihm gewünschten Form – schriftlich oder mündlich- über ihre Aktivitäten und Planungen zu berichten.
3. Verlautbarungen der Arbeitsgemeinschaft müssen vor ihrer Abgabe vom Vorstand der Deutschen Diabetes-Gesellschaft gebilligt werden.

§ 13

AUFLÖSUNG DER AG

1. Die Auflösung der AG kann nur mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.